

Wahlgesetz vom 16. Mai 1856 die absolute Stimmenmehrheit. Die Wahl erfolgt jedesmal auf drei Jahre, vom 1. Januar 1866 ab.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung des Ergebnisses und Abstellung etwaiger Mängel, da nöthig durch Anordnung neuer Wahlen, setzt das Fürstliche Landrathsamt die Gewählten unter Einräumung einer Erklärungsfrist in Kenntniß und erfolgt dann durch dasselbe, eventuell nach Beseitigung etwaiger Anstände (§. 9.), die Bekanntmachung der stattgefundenen Wahlen. Der Einsendung der Wahlprotokolle an das Fürstliche Ministerium bedarf es nicht.

§. 7.

Nach jeder Neuwahl haben die Mitglieder des bisherigen Bezirksausschusses bis zur Einführung der Neugewählten fort zu fungiren.

§. 8.

Wählbar in den Bezirksausschuß Seitens der Gemeinderäthe und der Landbürgermeister sind alle diejenigen, welche nach §. 3. 5. 8. und 9. des Wahlgesetzes vom 16. Mai 1856 wahlberechtigt sind und in dem betreffenden Landestheile ihren vorzeitlichen Aufenthalt haben.

Bei öffentlichen Beamten ist die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Annahme der Wahl erforderlich.

§. 9.

Die Wahl in den Bezirksausschuß kann nur aus denjenigen Gründen abgelehnt werden, aus denen das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderathes ausgeschlossen werden kann, und die Mitgliedschaft kann nur dann ausgegeben werden, wenn inzwischen solche Verhältnisse eingetreten sind, die berechtigt hätten, die Wahl gleich nach deren Erfolg auszuschießen.

Ueber die Gründe der Ablehnung und des Aufgehens und über etwaige wegen der Gültigkeit der Wahlen entstehende Zweifel entscheidet bei den ersten Wahlen oder bei den auf die Auflösung des Bezirksausschusses (§. 14.) folgenden der Landrath, anßerdem der Bezirksausschuß, sobald in allen Fällen auf Berufung das Fürstliche Ministerium.

§. 10.

Ein Mitglied des Bezirksausschusses, welches ein Gemeindeamt bekleidet, kann auch dann sein Stimmrecht im Bezirksausschusse ausüben, wenn es sich um die speziellen Interessen seiner Gemeinde handelt.

§. 11.

Das Amt eines Mitgliedes des Bezirksausschusses ist ein Ehrenamt. Nur Bege-